

Zwischen  
der Gemeinde Rott, vertreten durch 1. Bürgermeister Krötz  
und  
der Gemeinde Wessobrunn, vertreten durch 1. Bürgermeisterin Lang  
wird gemäß Art. 8 ff. KommZG folgende

## **Zweckvereinbarung**

geschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Aufgabe und Befugnisse**

- (1) Die Gemeinde Wessobrunn überträgt die Aufgabe zur Versorgung der Anwesen Seehäusl 1 (FINr. 1373 Gemarkung Wessobrunn)  
Seehäusl 2 (FINr. 1370 Gemarkung Wessobrunn)  
Seehäusl 3 (FINr. 1370/1 Gemarkung Wessobrunn)  
Seehäusl 4 (FINr. 1371/2 Gemarkung Wessobrunn)  
auf die Gemeinde Rott.
- (2) Mit der Übertragung der Aufgabe werden auch die Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen, insbesondere das Recht, Satzungen zu erlassen (Art. 9 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 KommZG).
- (3) Die Gemeinde Wessobrunn verzichtet auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der Wasserversorgung in diesem Bereich, solange diese Aufgabe von der Gemeinde Rott wahrgenommen wird.

### **§ 2**

#### **Änderung, Aufhebung und Kündigung**

- (1) Die Änderung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Landsberg am Lech.
- (2) Unabhängig vom Recht der außerordentlichen Kündigung, die nur aus wichtigem Grund zulässig ist, kann jeder Vertragspartner diese Zweckvereinbarung mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist dem Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rott, den 09.01.2004

Wessobrunn, den 20.01.2004

gez.  
Krötz  
1. Bürgermeister

gez.  
Lang  
1. Bürgermeisterin